

Gemeinde Hainspitz
Thüringen
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2023 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert und betragen für die Gemeinde Hainspitz

- 271 % für landwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A)
- 389 % für bebaute bzw. bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B)

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2023 die gleiche Steuer wie im Jahr 2022 zu entrichten haben, wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 zugegangen wäre.

Hinweis:

Ein Grundsteuerbescheid ergeht nur dann, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die bereits am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei schriftlich beantragter Jahreszahlung am 01.07.) abgebucht.


Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen bzw. zu den auf dem Steuerbescheid angegebenen Fälligkeitsterminen gebeten.

Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für die Gemeinde Hainspitz empfohlen. Formulare erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Eisenberg, Tel. 036691/73427 oder im Internet: www.stadt-eisenberg.de – formularservice – Steuern und Gebühren – SEPA-Lastschriftmandat.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eisenberg, Markt 27, einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h., die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Hainspitz, den 05.01.2023



Lehmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2023 der Gemeinde Hainspitz gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz

Die Hundesteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, welche die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Steuer anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundesteuerbescheid zugegangen wäre. Die Gemeinde Hainspitz macht hinsichtlich der Hundesteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides 2023 in individuellen Fällen – die Hundesteuer für das Jahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Hundesteuerpflichtigen, die keinen Hundesteuerbescheid 2023 erhalten, haben im Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2022 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Hundesteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen. Die Hundesteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu einem vollen Jahresbetrag am 15. August fällig.

Allgemeine Hinweise für alle Steuerzahler:

Für Steuerpflichtige, die der Verwaltung eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung der Forderungen für die die Einzugsermächtigung gilt, automatisch zu den oben genannten Terminen.

Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates empfohlen. Formulare erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Eisenberg oder im Internet (www.stadt-eisenberg.de – formularcenter – Steuern und Gebühren – SEPA-Lastschriftmandat) oder setzen Sie sich telefonisch mit uns in Verbindung (Tel. 73 427).

Sollten Fragen oder Probleme auftreten, erteilen Ihnen gern weitere Auskunft: Telefon Steueramt: 036691/73-427 bzw. 73-441.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eisenberg, Markt 27, einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h., die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.

Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Hainspitz, den 05.01.2023


Lehmann
Bürgermeister